

**Verordnung über das Anbringen  
von Anschlägen und Plakaten  
der Gemeinde Tacherting  
(Plakatierungsverordnung)**



vom *11.09.2025*

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes  
erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Verordnung:

**§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, Bäumen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,
- b. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c. die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungs-termin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. dem Begehren wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ausführung**

- (1) Die maximal zulässige Größe der Anschläge beträgt DIN A 1. Doppelseitige Plakate werden als ein Plakat definiert.
- (2) Die Aufstellung ist auf maximal 20 Plakate je Veranstaltung im Gemeindegebiet Tacherting beschränkt. Davon dürfen maximal 10 Plakate im Ortsbereich Tacherting sowie jeweils 5 Plakate im Ortsteil Emertsham sowie Peterskirchen angebracht werden.
- (3) Die Aufstellung gemäß § 3 Abs. 2 ist auf maximal 20 Plakate je Partei im Gemeindegebiet Tacherting beschränkt. Davon dürfen maximal 10 Plakate in Ortsbereich Tacherting sowie jeweils 5 Plakate im Ortsteil Emertsham sowie Peterskirchen angebracht werden.
- (4) Die Aufstellung von sogenannten Bauzaunbannern oder Großflächenplakaten ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Tacherting.
- (5) Die Anschläge sind spätestens eine Woche nach der Wahl, dem Entscheid oder der Veranstaltung zu beseitigen.

#### **§ 5 Beseitigung und Ersatzvornahme**

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche als Gesamtschuldner zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinn des Abs. 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Tacherting beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.
- (3) Werden Anschläge gemäß § 4 Abs. 5 nicht spätestens eine Woche nach der Wahl, dem Entscheid oder der Veranstaltung entfernt, wird die Beseitigung durch die Gemeinde Tacherting durchgeführt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen auferlegt.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. die maximale Frist von 6 Wochen gemäß § 3 Abs. 2 nicht einhält,
4. entgegen den Maßnahmen in § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 Anschläge und Plakate anbringt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 ohne Genehmigung Bauzaunbanner oder Großflächenplakate anbringt.

## § 7 Sonstiges

- (1) Die Standsicherheit der Werbeflächen obliegt dem Verantwortlichen. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei Beschädigungen der Werbeflächen durch Unwettereinflüsse oder im Rahmen der Durchführung des Straßen- und Winterdienstes ist die Haftung durch die Gemeinde Tacherting ausgeschlossen.

## § 8 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Tacherting, *11.09.2025*

*W. Disterer*

Werner Disterer  
Erster Bürgermeister



**Anlage**  
**zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Tacherting**  
vom *11.09.2025*

**1. Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung sind folgende Einrichtungen:**

- gemeindliche Anschlagtafel Ortsteil Tacherting, FlNr. 13/1, Gemarkung Tacherting, Trostberger Str. 9, Rathaus
- sonstige zusätzliche im Einzelfall durch die Gemeinde Tacherting zu bestimmenden Anlagen

**2. Plakatsäulen und Anschlagtafeln ausschließlich für Wahl im Sinne von § 1 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung sind folgende Einrichtungen:**

- Plakatierungstafel für Wahlwerbung Ortsteil Tacherting, FlNr. 4/2, Gemarkung Tacherting, Grünfläche gegenüber Trostberger Straße 12
- Plakatierungstafel für Wahlwerbung Ortsteil Emertsham, FlNr. 20/3, Gemarkung Emertsham, Dorfplatz, Nähe Tachertinger Str. 1
- Plakatierungstafel für Wahlwerbung Ortsteil Peterskirchen, FlNr. 21, Gemarkung Peterskirchen, Wiesmühler Straße, gegenüber Kirche bzw. neben Containerplatz